



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
5 U 55/14
16 O 340/13 Landgericht Berlin

verkündet am : 09. Oktober 2015

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten d. d. Geschäftsführer Klaus Müller,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Christ Hennig Krebs Oels Bühler Jacobi,
Leibnizstraße 60, 10629 Berlin -

g e g e n

AIR Berlin PLC & Co. Luftverkehr KG,
vertreten d. d. Air Berlin PLC,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33,
10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 2015 durch
den Vorsitzenden

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 18. März 2014 verkündete Urteil der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin - 16 O 340/13 - teilweise geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Komplementärin, zu unterlassen,

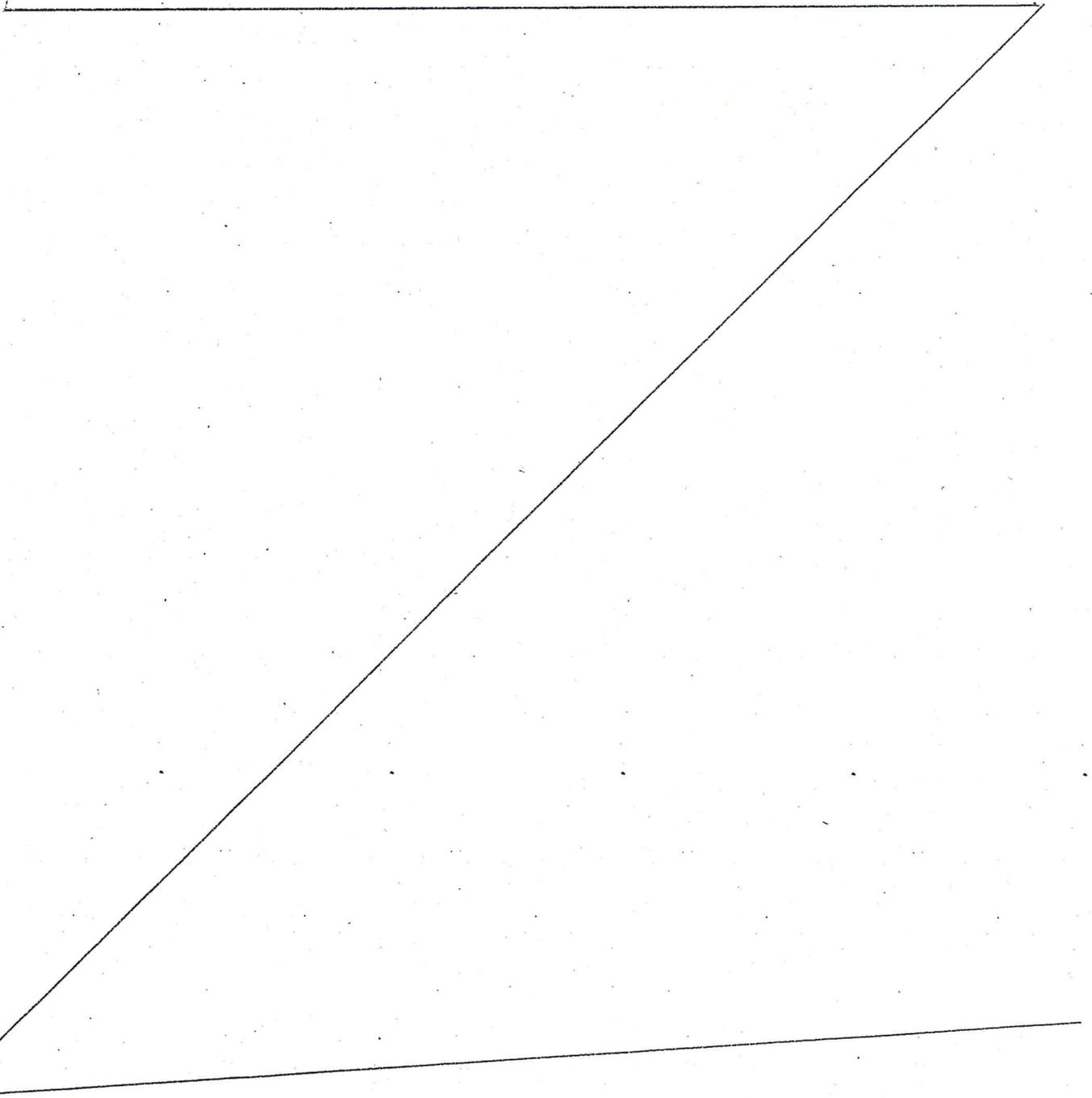
im Rahmen geschäftlicher Handlungen bei Verbrauchern den Flugpreis 109 Tage vor dem Flugdatum einzuziehen oder einziehen zu lassen, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1 dokumentiert und die Buchung entsprechend der Anlage B1 vorgenommen wird und die Abbuchung des Flugpreises 109 Tage vor dem Flugdatum erfolgt.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5 zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,-- EUR und im Übrigen in Höhe der vollstreckbaren Kosten abzuwenden, wenn nicht der Kläger hinsichtlich der Unterlassung Sicherheit in dieser Höhe und im Übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung wegen der Kosten in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

A.

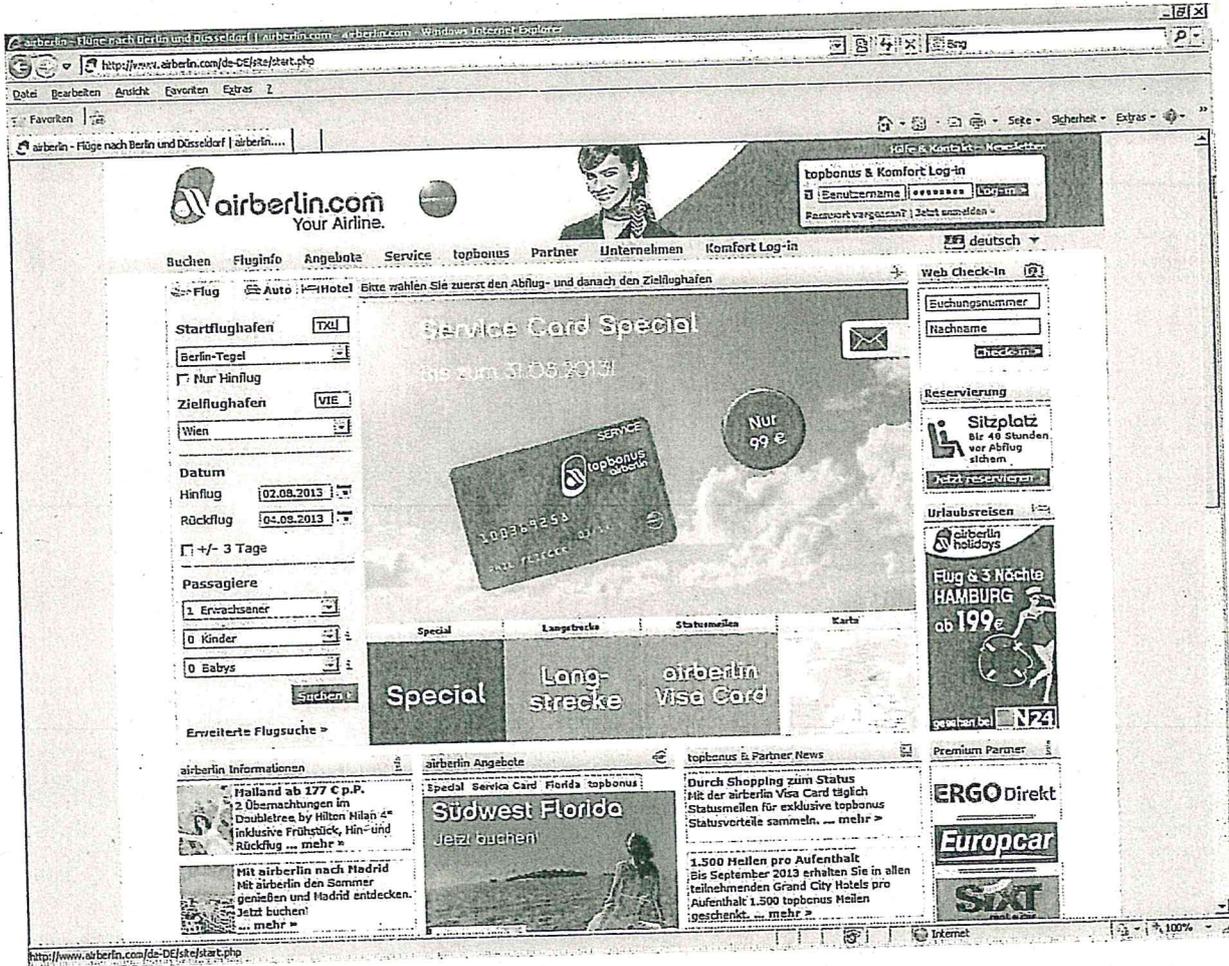
Der Kläger ist ein Verein, der satzungsgemäß Verbraucherinteressen wahrnimmt und in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft. Die von ihr verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten keine Regelung zur Fälligkeit des Flugpreises. Für Internet-Buchungen gibt sie die folgende Buchungsroutine vor (Anlage B1):



Ablauf Online-Flugbuchung airberlin.com - Stand 22.07.13

(dargestellt am Beispiel: TXL-VIE-TXL, 2.8.-4.8.2013)

1. Buchungsschritt:



Anh. zu Sp. 5044

16 0 340/13

5455114

2. Buchungsschritt:

airberlin.com - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com - airberlin.com - Windows Internet Explorer

http://www.airberlin.com/de-DE/bookings/agency.php?id=57575041691277620&test_id=14015&test_id=70416916&pub=55&de-DE%5Fstart_sucher

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com

airberlin.com Your Airline.

topbonus & Komfort Log-in
Benutzername: ***** | Passwort vergessen? | Jetzt anmelden

Buchen Fluginfo Angebote Service topbonus Partner Unternehmen Komfort Log-in deutsch

Ihre Flugsuche

Flug: Gabelflug

von: Berlin-Tegel (TXL) | Hinfug: 02.08.2013 | nur Hinfug | Erwachsene: 1
nach: Wien (VIE) | Rückflug: 04.08.2013 | +/- 3 Tage | Kinder: 0 | 3-11 Jahre |
Babys: 0 | 0-2 Jahre

Flüge suchen

Flugverbindungen +/- 3 Tage anzeigen | Kalenderansicht öffnen

Tarife	Handgepäck	Aufgabendes Gepäck	Sitzplatz-reservierung	Check-in Optionen	topbonus Meilen	Umbuchung	Kennzeichnung des Tarifs
FlyClassic	✓	(1 Stück)	\$	✓	50% / 100%	\$	✓
FlyFlex	(2 Stücke)	(2 Stücke)	✓	✓	150%	✓	✓

✓ inklusive \$ gegen Gebühr X nicht buchbar/nicht möglich
GR ausschließlich für Flüge, die von Berlin und Köln durchgeführt werden. Zusatz-Handgepäck nicht möglich auf Flügen von/nach USA und Kanada.

Weitere Informationen zu den Tarifen >

Berlin-Tegel - Wien Freitag, 02.08.2013

Abflug/Ankunft	Stops	FlyClassic (EUR)	FlyFlex (EUR)
08:50-10:05	0	80,62	305,62
12:50-14:05	0	95,62	305,62

Wien - Berlin-Tegel Sonntag, 04.08.2013

Abflug/Ankunft	Stops	FlyClassic (EUR)	FlyFlex (EUR)
07:15-08:30	0	151,72	311,72
10:55-12:10	0	151,72	311,72

Berlin-Tegel - Wien Freitag, 02.08.2013

Abflug/Ankunft	Stops	FlyClassic (EUR)	FlyFlex (EUR)
08:50-10:05	0	80,62	305,62
12:50-14:05	0	95,62	305,62
16:55-18:10	0	110,62	305,62
19:10-20:25	0	80,62	305,62
21:20-22:35	0	80,62	305,62
14:45-17:50	1	209,49	359,49
14:50-18:35	1	253,47	353,47
16:55-19:50	1	260,29	360,29
18:50-22:45	1	188,47	353,47
19:10-22:30	1	199,95	364,95

Wien - Berlin-Tegel Sonntag, 04.08.2013

Abflug/Ankunft	Stops	FlyClassic (EUR)	FlyFlex (EUR)
07:15-08:30	0	151,72	311,72
10:55-12:10	0	151,72	311,72
17:00-18:15	0	116,72	311,72
19:05-20:20	0	131,72	311,72
06:30-10:50	1	251,67	361,67
16:15-20:00	1	213,28	378,28
17:55-21:40	1	199,28	378,28

Hinflug: 1.000 topbonus Meilen | Flug gesamt: 2.000 topbonus Meilen | Rückflug: 1.000 topbonus Meilen

72 Stunden Preis sichern!

Sie benötigen noch etwas Bedenkenzeit? Sichern Sie sich jetzt für 72 Stunden den aktuell verfügbaren Flugpreis - für nur EUR 7,50 pro Person! Weitere Informationen >

Ja, Buchung mit Preissicherung fortsetzen

Gesamtpreis € 212,34

Erwachsene: 1

Zahlung per Lastschrift € 212,34 | andere Zahlarten € 221,84

Preisdetails anzeigen >

3. Buchungsschritt:

airberlin.com Your Airline

topbonus & Komfort Log-in
 Benutzername: [.....] Log-in
 Passwort vergessen? Jetzt anmelden

Buchen Fluginfo Angebote Service topbonus Partner Unternehmen Komfort Log-in

Flugsuche 1 2 3 4 5
 Passagiere Adresse Überprüfen Bezahlung Bestätigung

Sie sind noch kein topbonus Teilnehmer? Jetzt kostenlos anmelden und schon für diesen Flug Meilen für Freitüge und Statusvorteile sammeln.

Sie sind bereits topbonus Teilnehmer? Jetzt einloggen schneller durch die Buchung kommen und mehrfach topbonus Meilen sammeln

Preisdetails
 Flugpreis € 212,34
 Gesamtpreis: € 212,34

Flüge	Abflug	Ankunft	Tarif	Flugnr.	Carrier
Hinflug: Fr, 02.08.2013 (Reisedauer: 01:15)	19:10 Berlin-Tegel (TXL)	20:25 Wien (VIE)	FlyClassic ECO	AB8762	airberlin
Rückflug: Sa, 04.08.2013 (Reisedauer: 01:15)	19:05 Wien (VIE)	20:20 Berlin-Tegel (TXL)	FlyClassic ECO	AB8753	airberlin

Handgepäck	Aufzugebandes Gepäck	Sitzplatz-reservierung	Check-in Optionen	topbonus Meilen	Umbuchung	Kombinierbarkeit des Tarifs	Tarife im Detail
✓	✓ (1 Stück)	✓	✓	50% / 100%	✓	✓	

✓ inklusive \$ gegen Gebühr ✗ nicht buchbar/nicht möglich
Die ausschließlich für Flüge, die von airberlin und nicht durchgeführt werden. Zweites Handgepäckstück nicht möglich auf Flügen von/ nach USA und Kanada.

Weltere Informationen zu den Tarifen »

Bitte beachten Sie die Handgepäckbestimmungen

FlyClassic
 In dem von Ihnen gewählten Tarif ist ein Handgepäckstück (Maße: 55x40x20 cm; max. 8 kg) pro Person in der Kabine gestattet.

In dem von Ihnen gewählten Tarif ist ein Handgepäckstück (Maße: 55x40x20 cm; max. 8 kg) pro Person in der Kabine gestattet.

Preisdetails
 Flugpreis € 212,34
 Gesamtpreis: € 212,34

Passagiere

1. Reisender: Erwachsener

Anrede: Herr Titel: Doktr. Vorname: asdasd Nachname: asdasdasd Geburtsdatum: 4. Mai 1936

*Pflichtfelder Ihre Vielfliegernummer eingeben »
 business points Kundennummer eingeben (nur Firmen) »

Reiseversicherung

Ohne kann es teuer werden! Mit dem zuverlässigen Reiseschutz der ERV sichern Sie sich schnelle Hilfe und finanzielle Absicherung im Schadensfall - z. B. bei Storno oder Krankheit mit 24-Std. Notfall-Service. Weil immer etwas Unvorhergesehenes passieren kann.

Logo Reiseversicherung ERV

Details »

Bitte wählen Sie Ihre gewünschte Reiseversicherung:

Reiseschutz-Paket für € 15,90 pro Person

Reiserücktritts-Versicherung für € 12,90 pro Person

Ich verzichte ausdrücklich auf den angebotenen Reiseschutz und zahle im Notfall alle Kosten selbst.

Hiermit habe ich das Produktinformationsblatt » zur Kenntnis genommen und akzeptiere die Versicherungsbedingungen » der Europäische Reiseversicherungs AG. *

Sitzplatzreservierung

Reservieren Sie Ihren Lieblingsplatz ab 11,99 € pro Person und Flug. Für Gäste der Business Class, Inhaber der topbonus Silver/Gold/Platinum oder Service Card sowie Kunden im FlyFlex Tarif ist eine Sitzplatzreservierung kostenlos.

Details »

Hinflug Berlin-Tegel - Wien			Rückflug Wien - Berlin-Tegel		
Passagier	Preis	Sitzplatz	Passagier	Preis	Sitzplatz
1. Reisender	0 €	---	1. Reisender	0 €	---

Passagier	Preis	Sitzplatz	Passagier	Preis	Sitzplatz
1. Reisender: Erwachsener	0 €	---	1. Reisender: Erwachsener	0 €	---

Zum Reservieren klicken Sie bitte auf einen freien Sitzplatz Ihrer Wahl.

Kosten pro Sitzplatz:

Sitzplatz	11.99 €	Sitzplatz mit mehr Befreiheit	20 €
topbonus Service/Silver/Gold/Platinum	0 €	Gold/Platinum	0 €

Gesamtpreis: € 212,34

Sport- und Zusatzgepäck

Reisen Sie mit mehr Gepäck? Buchen Sie schnell und bequem online zusätzliches Gepäck oder tauschen Ihr Freigeäck in ein Sportgepäck.

Details »

Hinflug (FlyClassic Economy) Preis Rückflug (FlyClassic Economy) Preis

1. Reisender: Erwachsener

1. Reisender: Erwachsener

1. Freigeäckstück	1. Freigeäckstück
Koffer (23 kg) inkl.	Koffer (23 kg) inkl.
Gepäck hinzufügen	Gepäck hinzufügen

Weitere Zusatzleistungen

- Kanu
- Gepäckservice für Kinder: KFZ Kindersitz
- Gepäckservice für Kinder: Kinderwagen
- Sportwaffen, Jagdwaffen und dazugehörige Munition
- Behindertentransport

Gesamtpreis: € 212,34

Gourmetessen

Auf dem von Ihnen gewählten Flug bieten wir exklusive Gourmetessen aus dem Hause Sansibar (airberlin) bzw. DEMEL (NIKI) an.

Details »

Berlin-Tegel - Wien Menüs geladen

Wien - Berlin-Tegel diese Strecke wählen

Kult-Currywurst

Beschreibung Zusatzstoffe

die Kult-Currywurst der "Sansibar" aus

Internet 100%

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com - airberlin.com - Windows Internet Explorer

https://www.airberlin.com/de-DE/booking/flights/passenger.php

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com



Kult-Currywurst

E Beschreibung Zusatzstoffe

die Kult-Currywurst der "Sansibar" aus Kalbs- und Schweinefleisch mit pikanter Currysauce, stülch serviert mit Holzgabelchen, extra Currypulver und Brötchen

Preis: 6,90 €

[Menge auswählen](#)

Preisdetails

Flugpreis € 212,34

Gesamtpreis:
€ 212,34

Unser Tipp

Alle Gerichte % Promotion % Frühstück Snacks Kinder Pasta Vegetarisch Für Allergiker

Preis: 6,90 €  Kult-Currywurst	Preis: 6,50 €  Spanisches Omelette	Preis: 6,50 €  Chicken Nuggets	Preis: 10,90 €  Hähnchenbrust Sansibar Style	Preis: 6,90 €  Putenfrikas
---	---	---	---	--

Tiere

Sie möchten nicht ohne Ihren vierbeinigen Liebling verreisen? Kein Problem, denn bei airberlin können Sie Ihr Haustier schnell und einfach online anmelden.

[Details »](#)

Impressum ABB Datenschutz Nutzungshinweise Stimmabgabe Flugtickets Billigflug Länderauswahl

Sie haben Fragen und benötigen Hilfe? 

STAD AIRLINE PARTNER

100%

4. Buchungsschritt:

airberlin.com - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com - airberlin.com - Windows Internet Explorer

https://www.airberlin.com/.../flight/customer.php

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com

airberlin.com
Your Airline.

topbonus & Komfort Log-in
Benutzername: ***** | Passwort: ***** | Jetzt anmelden
Passwort vergessen? | Jetzt anmelden

Hilfe & Kontakt | Newsletter

Buchen | Fluginfo | Angebote | Service | topbonus | Partner | Unternehmen | Komfort Log-in

deutsch

Flugsuche 1 | Passagiere 2 | Adresse 3 | Überprüfen 4 | Bezahlung 5 | Bestätigung

Adresse

geschäftlich privat

Anrede*: Herr Frau

Vorname*:

Nachname*:

Straße und Hausnummer*:

PLZ*:

Ort*:

Land*:

E-Mail-Adresse*:

E-Mail-Adresse wiederholen*:

Telefon*:

*Pflichtfelder **Datenschutzhinweis**

Fluggutschein
Sie haben einen Gutschein? Jetzt einlösen! [Gutschein einlösen](#)

Unsere Empfehlung: die airberlin Visa Card!

- € 20,00 Startgutschrift auf dem Kartenkonto und 3 Monate beitragsfrei testen
- Status- und Prämienmeilen für jede Zahlung – auch bereits für diesen Flug!

Buchungssumme	€ 212,34
Gutschrift	- € 20,00
Gesamtpreis	€ 192,34

Preisdetails

Flugpreis € 212,34

Gesamtpreis: € 212,34

Buchungssumme € 212,34
Gutschrift - € 20,00
Gesamtpreis € 192,34

[Jetzt sichern](#)

Reiseversicherung

Ohne kann es teuer werden! Mit dem zuverlässigen Reiseschutz der ERV sichern Sie sich schnelle Hilfe und finanzielle Absicherung im Schadensfall - z. B. bei Storno oder Krankheit mit 24-Std. Notfall-Service. Weil immer etwas Unvorhergesehenes passieren kann.

ERV

[Details »](#)

Bitte wählen Sie Ihre gewünschte Reiseversicherung:

Reiseschutz-Paket für € 15,90 pro Person

Reiserücktritts-Versicherung für € 12,90 pro Person

Ich verzichte ausdrücklich auf den angebotenen Reiseschutz und zahle im Notfall alle Kosten selbst.

Hiermit habe ich das Produktinformationsblatt » zur Kenntnis genommen und akzeptiere die Versicherungsbedingungen » der Europäische Reiseversicherungs AG.*

*Pflichtfeld

Mietwagen

- ✓ Mietwagen passend zu Ihrem Flug ab nur 29.90 EUR pro Tag*
- ✓ Mindestens 500 topbonus Prämienmeilen pro Anmietung (ab 3000 Prämienmeilen können Sie bereits ein topbonus Schnäppchendicket buchen)
- ✓ Erreichen Sie bequem Ihren Abflughafen oder Ihren Zielort mit dem Auto

Abholung:

Rückgabe:

[Daten ändern](#)

Inklusivleistungen:

- ✓ Klimaanlage
- ✓ unbegrenzte Kilometer
- ✓ Vollkasko-Schutz mit SB

Internet 100%

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com

https://www.airberlin.com/de-DE/booking/flights/customer.php

airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com

Unser Angebot für Sie

Ausflughafen: Vnarnaa Airport (Schweckel) | anflughafen: Vnarnaa Airport (Schweckel)

 FIAT 500 1.2  4 : 2 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 59,80 EUR Tagespreis: 29,90 EUR <input type="button" value="auswählen"/>	VW POLO 1.2  5 : 4 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 67,40 EUR Tagespreis: 43,70 EUR <input type="button" value="auswählen"/>	SEAT Ibiza ST 1.2  4 : 2 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 90,84 EUR Tagespreis: 45,42 EUR <input type="button" value="auswählen"/>
 Peugeot 208  4 : 3 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 79,98 EUR Tagespreis: 39,99 EUR <input type="button" value="auswählen"/>	Opel Astra  5 : 4 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 88,98 EUR Tagespreis: 44,49 EUR <input type="button" value="auswählen"/>	BMW 1er  5 : 4 : 1 0 : unbegrenzt km Gesamtpreis: 99,00 EUR Tagespreis: 49,50 EUR <input type="button" value="auswählen"/>

kein Mietwagen
 Ja, ich möchte einen Mietwagen buchen. Ich habe die Europcar-Mietwagenbedingungen bzw. Sixt-Mietwagenbedingungen gelesen und akzeptiere diese.

Check-in Services

Einfach und komfortabel können Sie mit den airberlin e-Services für Ihren Flug einchecken oder einen Sitzplatz reservieren. Die für den Flug zur Verfügung stehenden Services werden angezeigt.

Web Check-in und E-Mail

Mit dem airberlin Web Check-in können Sie ab 30 Stunden vor Abflug bequem im Web einchecken, Ihren Sitzplatz frei wählen und Ihre Bordkarte ausdrucken. Am Flughafen können Sie sich direkt an den Flugsteig begeben. Die E-Mail Einladung erinnert Sie, sobald Ihr Flug zum Check-in bereit steht. Selbstverständlich können Sie auch ohne E-Mail Einladung online einchecken.

Verfügbare Strecken

Berlin-Tegel - Wien
Wien - Berlin-Tegel

Für die Check-in-E-Mail Einladung wird Ihre im Buchungsprozess hinterlegte E-Mailadresse verwendet. Alternativ können Sie hier eine abweichende E-Mailadresse eintragen:

kein Service

Newsletter

Ja, jetzt für den kostenlosen airberlin Newsletter anmelden und immer aktuelle Angebote und Informationen erhalten.

Diese Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, weitere Infos finden Sie hier: [Datenschutzhinweis](#)

Preisdetails

Flugpreis € 212,34

Gesamtpreis: € 212,34

Gesamtpreis: € 212,34

Impressum ABB Datenschutz Nutzungshinweise Sitemap Flugziele Billigflug Länderauswahl

Sie haben Fragen und benötigen Hilfe? 





- 11 -

5. Buchungsschritt:

The screenshot shows the airberlin.com website during the booking process. The browser address bar indicates the URL: https://www.airberlin.com/de-DE/booking/high/verification.php. The page title is 'airberlin - Flüge nach Berlin und Düsseldorf | airberlin.com'. The navigation menu includes 'Buchen', 'Fluginfo', 'Angebote', 'Service', 'topbonus', 'Partner', 'Unternehmen', and 'Komfort Log-in'. The current step is 'Überprüfen' (3 of 5 steps).

Preisdetails

Flugpreis	€ 212,34
Flugpreis für Passagiere: 1	€ 73,00
Steuern, Gebühren und Kerneinzuschlag	€ 139,34
Payment Charge	€ 0,00
Gesamtpreis:	€ 212,34

Flüge

	Abflug	Ankunft	Tarif	Flugnr.	Carrier	
Hinflug: Fr, 02.08.2013 (Reisedauer: 01:15)						
19:10	Berlin-Tegel (TXL)	20:25	Wien (VIE)	FlyClassie ECO	AB8762	airberlin
Rückflug: Sa, 04.08.2013 (Reisedauer: 01:15)						
19:05	Wien (VIE)	20:20	Berlin-Tegel (TXL)	FlyClassie ECO	AB8753	airberlin

Passagiere

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Vielfliegerprogramm	Vielfliegernummer	Status
1. asdasdasd, asdasd	04.05.1936			

Adresse

Private Adresse: Herr asdasd asdasdasd
asdasdasda
DE-13627 Berlin

E-Mail-Adresse: asdasd@asdasd.com

Telefon: 0049-30-12567324

Navigation: Impressum, ABB, Datenschutz, Nutzungshinweise, Sitemap, Flugpreise, Billigflug, Länderauswahl

6. Buchungsschritt (nach Anklicken von „Zahlungsdaten eingeben“):

The screenshot shows the payment page on airberlin.com. At the top, there's a progress bar with five steps: 1. Passagiere, 2. Adresse, 3. Überprüfen, 4. Bezahlung, and 5. Bestätigung. The 'Bezahlung' step is currently active.

Flüge

Abflug	Ankunft	Tarif	Flugnr.	Carrier		
Hinflug: Fr, 02.02.2013 (Reisedauer: 01:15)						
19:10	Berlin-Tegel (TXL)	20:25	Wien (VIE)	FlyClassic ECO	AB9762	Eisbahn
Rückflug: So, 04.02.2013 (Reisedauer: 01:15)						
19:05	Wien (VIE)	20:20	Berlin-Tegel (TXL)	FlyClassic ECO	AB9753	Eisbahn

Preisdetails

Flugpreis	€ 212,34
Flugpreis für Passagiere: 1	€ 79,00
Steuern, Gebühren und Kerosinzuschlag	€ 139,34
Payment Charge	€ 0,00
Gesamtpreis:	€ 212,34

Bitte wählen Sie die gewünschte Zahlungsart:

Das elektronische Lastschriftverfahren ist bis sieben Tage vor Abflug für Kunden mit deutscher, österreichischer und niederländischer Bankverbindung für Buchungen in der Währung Euro möglich.

Für jede Flugbuchung mit airberlin akzeptieren wir folgende Kreditkarten: Visa, MasterCard, American Express, Diners Club, AirPlus. Bitte wählen Sie weiter unten aus.

Zahlungsart

Bankeinzug

Bankverbindung*: Deutschland Österreich Niederlande

Kontoinhaber*:

Kontonummer*:

BLZ*:

Name der Bank*:

Kreditkarte

Kartentyp*:

Karteninhaber*:

Kartenummer*:

Gültigkeitsdatum*:

Prüfziffer:

*) Pflichtfelder

Durch Klicken des Buttons "zahlungspflichtig bestellen" kommt ein Vertrag zustande, dessen Grundlage die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen » sowie unsere Hinweise zum Datenschutz » sind. Wenn Sie sie gelesen haben und damit einverstanden sind, klicken Sie bitte den Button zahlungspflichtig bestellen (einmal genügt).

Gegen Ende des Buchungsablaufs wird der Buchende somit aufgefordert:

„Bitte wählen Sie die gewünschte Zahlart:

Das elektronische Lastschriftverfahren ist bis sieben Tage vor Abflug für Kunden mit deutscher, österreichischer oder niederländischer Bankverbindung für Buchungen in der Währung Euro möglich.

Für jede Flugbuchung mit airberlin akzeptieren wir folgende Kreditkarten: Visa, MasterCard, American Express, Diners Club, AirPlus. Bitte wählen Sie weiter unten aus.“

Sodann muss sich der Buchende zwischen der Zahlungsart „Bankeinzug“ und der Zahlungsart „Kreditkarte“ durch Anklicken des entsprechenden Feldes entscheiden und seine Bank- bzw. Kreditkartendaten eingeben, bevor die Buchung durch Betätigung des Feldes „zahlungspflichtig bestellen“ abgeschlossen werden kann.

Am 7. Februar 2013 buchte die Testperson bei der Beklagten einen Flug für den 31. Mai 2013 und erhielt die nachfolgend wieder gegebene „Rechnung und Bestätigung“ (Anlage K1):



Air Berlin PLC & CO. Luftverkehrs KG, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin

Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG
Saatwinkler Damm 42-43
13627 Berlin
Deutschland

Service-Nummern:
49 (0)1805 737 800*
Ab 01.09.2012 zum Ortstarif:
DE: 030 3434 3434
Sonslige: 49 (0)30 3434 3434
Fax: 49 (0)30 4102 1003

* (0,14 €/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min)

Rechnung und Bestätigung

07.02.2013

Seite 1 / 2

Buchungsdetails

Rechnungsnummer
Buchungscode
Buchungsdatum 07.02.2013

Passagiere

1
2
3

Fluginformationen

STRECKE	DATUM	FLUGZEITEN	FLUG	TERMINAL
Dusseldorf - Palma de Mallorca	31.05.2013	05:50 - 08:10	AB3080,O	
Palma de Mallorca - Dusseldorf	15.06.2013	14:15 - 16:40	AB9423,S	

Preisdetails

Tickets

BESCHREIBUNG	WÄHRUNG	STEUERSATZ	BETRAG
Gepäckstücke 1 Flugtarif	EUR	0%	127,00
<u>Steuern und Gebühren</u>			
Treibstoff- und Sicherheitszuschlag	EUR	0%	84,00
Luftverkehrssteuer	EUR	0%	7,50
Sonstige Gebühren	EUR	0%	31,40
Gepäckstücke 1 Flugtarif	EUR	0%	127,00
<u>Steuern und Gebühren</u>			
Treibstoff- und Sicherheitszuschlag	EUR	0%	84,00
Luftverkehrssteuer	EUR	0%	7,50
Sonstige Gebühren	EUR	0%	31,40
Gepäckstücke 1 Flugtarif	EUR	0%	96,00
<u>Steuern und Gebühren</u>			
Treibstoff- und Sicherheitszuschlag	EUR	0%	84,00
Luftverkehrssteuer	EUR	0%	7,50
Sonstige Gebühren	EUR	0%	31,40

Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der airberlin group, die unter www.airberlin.com einzusehen sind und auf Nachfrage jederzeit am Ticketschalter erhältlich sind.

Mitglied der



Sitz der Gesellschaft
Berlin
Handelsregistereintragung
AG Charlottenburg HRB: 23373 B
USt-ID-Nr. / VAT No. DE 136662780

Persönlich haftende Gesellschafterin (PHG)
AIR BERLIN PLC (Aktiengesellschaft, englischen Rechts)
Eingetragen in England: Companies House, No. 5643814
Eingetragener Firmensitz
The Hour House, 32 High Street, Rickmansworth,
Hertfordshire WD3 1ER
Berlin Zweigniederlassung
AG Charlottenburg HRB: 190000 B

Executive Board der PHG
Hartmut Mehdorn, CEO
Ulf Höttmeyer, CFO
Paul Gregorowitsch, COO
Helmut Himmelreich, COO
Chairman of the Board
Dr. Hans-Joachim Körber

Commerzbank AG Berlin
BLZ 100 400 00
Konto 217 808 500
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE52100400000217808500

Deutsche Postbank AG Berlin
BLZ 100 100 10
Konto 666 82 102
BIC PBNKDE33XXX
IBAN
DE18100100100066682102



Air Berlin PLC & CO. Luftverkehrs KG, Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin

Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG
Saatwinkler Damm 42-43
13627 Berlin
Deutschland

Service-Nummern:
49 (0)1805 737 800*
Ab 01.09.2012 zum Ortstarif:
DE: 030 3434 3434
Sonslige: 49 (0)30 3434 3434
Fax: 49 (0)30 4102 1003

* (0,14 €/Min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 0,42 €/Min)

Rechnung und Bestätigung

07.02.2013

Seite 2 / 2

Zusammenfassung

BESCHREIBUNG	WÄHRUNG*	BETRAG
nicht der USt. unterliegender Betrag	EUR	718.70
umsatzsteuerpflichtiger Betrag	EUR	0.00
Umsatzsteuer	EUR	0.00
Rechnungsbetrag	EUR	718.70

Der Gesamtbetrag wird mit folgenden Zahlarten verrechnet:

Elektronisches Lastschriftverfahren	EUR	718.70
-------------------------------------	-----	--------

§26 Abs.3 UStG - grenzüberschreitende Personenbeförderung im Luftverkehr unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Bei der airberlin Group fliegen Sie ticketlos. Ihre Daten sind unter Ihrer Buchungsnummer am Check-In gespeichert. Bitte bringen Sie fuer alle Reiseteilnehmer einen amtlichen gueltigen Lichtbildausweis mit. Bitte beachten Sie die aktuellen Handgepaeckbestimmungen. Es gelten unsere allgemeinen Geschaefts- und Befoerderungsbedingungen, fuer Fluege von/nach USA und Kanada gelten besondere Geschaefts- und Befoerderungsbedingungen. Sie finden die allgemeinen und besonderen Bedingungen im Internet unter: www.airberlin.com/abb bzw. www.flyniki.com. Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG. Ust-ID-Nr.:DE 136662780 (DE grenzueberschreitend). Sucursal en España, Gran Via Asima 6A-1°C, E-07009 Palma de Mallorca. C.I.F. W-0042192E (ES) Bei Rueckfragen steht Ihnen unser Service-Team unter 49 (0) 30 3434 3434 rund um die Uhr zur Verfuegung. Wir bedanken uns fuer Ihre Buchung und wuenschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an Bord der airberlin und NIKI. Bitte beachten Sie die fuer Ihre Staatsangehoerigkeit aktuell gueltigen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. Wir weisen darauf hin, dass Sie bei einer Ablehnung der Einreise die anfallenden Kosten (Rueckbefoerderung in das Abflug- oder Heimatland, Verwaltungsgebuehren etc.) zu tragen haben. Fuehren Sie Ihre Rechnung und Buchungsbestaetigung bitte auf der Reise mit sich. Bei Fehlen des Dokumentes kann eine Ein- bzw. Ausreise verweigert werden. In einigen Staaten muss bei der Einreise eine kostenpflichtige Einreisekarte erworben werden. Naehere Informationen hierzu koennen bei den diplomatischen Vertretungen des Ziellandes angefordert werden.

Ausfuehrliche Informationen zu den Tarifen finden Sie unter www.airberlin.com/yourfare.

Es gelten stets die Check-in Meldeschlusszeiten der ausfuehrenden Fluggesellschaft, im Internet einzusehen unter: www.airberlin.com/meldeschlusszeit. Bitte bringen Sie diese vor ihrem Abflug in Erfahrung

Bitte beachten Sie: Sollte Ihr Flug/ einer Ihrer Fluege von einem airberlin Airline Partner operiert werden, koennen Sie die hierbei geltenden besonderen Allgemeinen Befoerderungsbedingungen unseres Partners auf dessen Website einsehen oder unter www.airberlin.com/codeshare finden.

Es gelten die Allgemeinen Befoerderungsbedingungen der airberlin group, die unter www.airberlin.com einzusehen sind und auf Nachfrage jederzeit am Ticketschalter erhaeltlich sind.



Sitz der Gesellschaft
Berlin
Handelsregistereintragung
AG Charlottenburg HRB: 23373 B
USND-Nr. / VAT No. DE 136662780

Persoenlich haftende Gesellschafterin (PHG)
AIR BERLIN PLC (Aktiengesellschaft englischen Rechts)
Eingetragen in England: Companies House, No. 5543814
Eingetragener Firmensitz
The Hour House, 32 High Street, Rickmansworth,
Hertfordshire WD3 1ER
Berlin Zweigniederlassung
AG Charlottenburg HRB: 100000 B

Executive Board der PHG
Hartmut Mehdorn, CEO
Ulf Hoeltmeyer, CFO
Paul Gregorowitsch, COO
Helmut Himmelreich, COO
Chairman of the Board
Dr. Hans-Joachim Koerber

Commerzbank AG Berlin
BLZ 100 400 00
Konto 217 808 500
BIC COBADE33XXX
IBAN
DE52100400000217808500

Deutsche Postbank AG Berlin
BLZ 100 100 10
Konto 655 82 102
BIC PBNKDE33XXX
IBAN
DE18100100100066682102

Am 11. Februar 2013 vereinnahmte die Beklagte den Flugpreis per Bankeinzug vom Konto der Testperson.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2013 (Anlage K3) mahnte der Kläger die Beklagte wegen dieser Praxis ab. Die Beklagte wies den geltend gemachten Unterlassungsanspruch zurück.

Der Kläger hat die folgende Auffassung vertreten:

Nach der gesetzlichen Regelung der §§ 641, 646 BGB sei die Beklagte vorleistungspflichtig. Die unmittelbare Fälligkeit des Flugpreises benachteilige den Buchenden unangemessen im Sinne des § 307 BGB, wobei es sich bei der von der Beklagten angewandten Praxis um eine Umgestaltung im Sinne des § 306a BGB handle. Die Beklagte könne daher gemäß § 1 UKIG auf Unterlassung dieser Praxis in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus verstoße das Verhalten der Beklagten auch gegen die § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Nr. 7, § 7 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 UWG und sei deswegen nach § 8 Abs. 1 UWG zu unterlassen.

Der Kläger hat mit am 19. Juli 2013 zugestellter Klage beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.00,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Executive Director, zu unterlassen,
im Rahmen geschäftlicher Handlungen bei Verbrauchern den Flugpreis 109 Tage vor dem Flugdatum einzuziehen oder einziehen zu lassen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 250,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zum einen die Auffassung vertreten, § 1 UKlaG sei nicht anwendbar, weil die Fälligkeit des Flugpreises nicht in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sei. Darüber hinaus benachteilige die Praxis den Buchenden nicht unangemessen. Insbesondere käme den §§ 641, 646 BGB wegen der Besonderheiten des Flugreisevertrages, bei dem es sich nicht um einen typischen Werkvertrag handle, keine Leitbildfunktion zu. Unter anderem sei zu berücksichtigen, dass Fluggesellschaften sich wegen der Beförderungspflicht ihre Vertragspartner nicht aussuchen könnten und anders als normale Werkunternehmer auch kein Sicherungsmittel erlangten, aber bereits im Vorfeld des Fluges erhebliche Kosten hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und verfolgt sein ursprüngliches Klageziel weiter. Er wiederholt und vertieft mit der Berufung sein erstinstanzliches Vorbringen. Als konkrete Verletzungsform hat er die Buchung (Anlage K1), die auf der Grundlage der Buchungsroutine (Anlage B1) erfolgt sei, bezeichnet; hinzu komme die Abbuchung des Flugpreises am 11. Februar 2013.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des am 18. März 2014 verkündeten Urteils die Beklagte wie erstinstanzlich beantragt zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch die Beklagte wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Außerdem bestreitet sie erstmals, dass die Testperson ihren Flug anhand der in der von ihr erstinstanzlich eingereichten Anlage B1 wiedergegebenen Buchungsroutine gebucht habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

B.

Die Berufung des Klägers ist zulässig und überwiegend begründet (I.). Im Übrigen ist sie unbegründet (II.).

I.

Die Berufung ist begründet, soweit der Klage hinsichtlich des Antrags zu 1.) in einer auf die konkrete Verletzungsform beschränkten Fassung und dem Antrag zu 2.) vollständig stattzugeben ist.

1. Antrag zu 1.) (Unterlassung)

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Einziehung des Flugpreises bereits 109 Tage vor dem gebuchten Flug, wenn dies erfolgt, wie im konkreten Fall bei der Flugbuchung der Testperson geschehen.

a.

Die Art der Verurteilung, nämlich beschränkt auf die konkrete Verletzungsform, stellt entgegen der Auffassung der Beklagten kein „aliud“ zu dem vom Kläger gestellten Antrag, sondern ein „minus“ dar. Dem Vorbringen des Klägers ist zu entnehmen, dass er in jedem Falle als in seinem

Begehren enthaltenes "minus" ein Verbot der konkreten Verletzungshandlung anstrebt (vgl. BGH GRUR 2004, 605 – Dauertiefpreise, Tz. 26 f. in juris; Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 33. Aufl., § 12 Rn 2.44). Soweit die konkrete Verletzungsform Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung war und die diesbezüglichen Erklärungen des Klägers protokolliert worden sind, ist dadurch kein neuer Antrag gestellt worden. Dass auch der Buchungsablauf zum Zwecke der weiteren Konkretisierung in die konkrete Verletzungsform aufgenommen worden ist, besagt nicht, dass der Buchungsablauf als solcher Gegenstand einer Untersagung geworden wäre.

b.

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 2 UWG.

aa.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

bb.

Die Beklagte hat gegenüber der Testperson eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen.

(1)

Es ist davon auszugehen, dass die Testperson ihren Flug im Internet anhand der Buchungsroutine (Anlage B1) gebucht hat. Die Beklagte kann dies in der zweiten Instanz nicht mehr - einfach - bestreiten. Sie selbst war es, die mit ihrer Klageerwidernng die Anlage B1 bei Gericht eingereicht und sich zur Entgegnung auf den streitgegenständlichen Buchungsvorgang auf diese berufen hat. Der Senat geht ferner davon aus, dass die Beklagte technisch in der Lage ist nachzuvollziehen, auf welchem Weg (Internet? Telefon? Reisebüro?) die Testperson die Buchung vorgenommen hatte, so dass sie hierzu auch konkret vortragen konnte.

(2)

Das Vorgehen der Beklagten gegenüber der Testperson verstößt gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UWG, da es eine irreführende geschäftliche Handlung darstellt. Die Beklagte hat der Testperson vorgespiegelt, der Flugpreis sei bereits unmittelbar nach der Buchung und vor Antritt des Fluges fällig. Dies stellt eine unwahre Angabe über die Bedingungen, unter der die Dienstleistung erbracht wird, im Sinne der genannten Vorschrift dar.

(a)

Die Beklagte hat eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UWG vorgenommen. Geschäftliches Handeln ist nicht zwingend auf einen Geschäftsabschluss ausgerichtet; unter den Begriff der geschäftlichen Handlung fällt auch ein Verhalten nach Geschäftsabschluss (Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rn. 2.5). Irreführende Angaben über die dem Vertragspartner zustehenden Rechte werden von § 5 UWG erfasst (Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rn. 7.140). Nach der Definition in Art. 2 lit. k) der UGP-Richtlinie (Richtlinie 2005/29/EG) ist eine geschäftliche Entscheidung auch die Entscheidung eines Verbrauchers darüber, unter welchen Bedingungen er eine Zahlung leisten will.

(b)

Eine irreführende Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 UWG kann auch konkludent gemacht werden; dies bringt § 5 Abs. 3 UWG zum Ausdruck (Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rn. 2.52). Die Gestaltung und Formulierung der Buchungsroutine weist keine Angabe zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Flugpreises auf. Nimmt die Beklagte sodann den Bankeinzug vor, kann der Buchende dieses Verhalten nur so verstehen, dass der Flugpreis zu diesem Zeitpunkt fällig sei. Verstärkt wird dieser Eindruck darüber hinaus durch die Formulierung der Rechnung (Anlage K1), die ebenfalls keine Aussage zu einer (späteren) Fälligkeit des Flugpreises enthält. Durch das Verschweigen wesentlicher Umstände kann eine Angabe irreführend werden (BGH GRUR 1952, 416, 417 – Dauerdose). Dass auch das Verschweigen einer Tatsache oder das Vorenthalten einer Information irreführend sein kann, ergibt sich darüber hinaus aus § 5a Abs. 1 und 2 UWG.

(c)

Tatsächlich war der von der Testperson zu entrichtende Flugpreis zum Zeitpunkt des Bankeinzugs nicht fällig. Mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung galten die §§ 641, 646 BGB, denen zufolge im Werkvertragsrecht die Vergütung bei Abnahme bzw. Vollendung des Werkes zu entrichten ist. Dieser Zeitpunkt war 109 Tage vor Antritt der Flugreise noch nicht erreicht.

(aa)

Die vorgenannten Vorschriften des Werkvertragsrechts finden im Grundsatz auch auf den Flugreisevertrag Anwendung. Beim Flugreisevertrag handelt es sich um einen Werkvertrag (BGH WM 1974, 396, Tz. 21 in juris; BGH NJW 2007, 997, Tz. 10 in juris) oder zumindest um einen Vertrag, in dem das werkvertragliche Element überwiegt. Die erfolgreiche Beförderung des Reisenden zum vereinbarten Reiseziel bildet den vertraglichen Schwerpunkt, andere Elemente treten dem gegenüber in den Hintergrund. Soweit die Beklagte argumentiert, der

werkvertraglichen Vorleistungspflicht dürfe hier keine „Leitbildfunktion“ zukommen (so auch OLG Köln, Urteil vom 5. September 2014 - I-6 U 23/14, 6 U 23/14 -, Tz. 24 in juris), da sie im Bereich des Flugreisevertrags nicht interessengerecht sei, betrifft dies allein die Frage, ob die Beklagte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die §§ 641, 646 BGB abbedingen könnte, ohne dass dies als unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB zu werten wäre (vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Es ändert aber nichts daran, dass die §§ 641, 646 BGB, sofern sie nicht abbedungen worden sind, anzuwenden sind.

(bb)

Die Vertragsparteien haben die Fälligkeitsregelungen der §§ 641, 646 BGB im konkreten Fall nicht abbedungen, indem sie etwas anderes vereinbart hätten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten keine Regelung zur Fälligkeit des Flugpreises, so dass es vorliegend auch keiner Entscheidung darüber bedarf, ob eine solche Regelung mit § 307 BGB vereinbar wäre. Eine ausdrückliche anderweitige Individualvereinbarung ist in der Buchungsroutine der Beklagten ebenfalls nicht vorgesehen. Insbesondere erklärt sich der Buchende nicht durch schlüssiges Verhalten mit einer sofortigen Fälligkeit des Flugpreises einverstanden. Allein die Tatsache, dass er bei der Zahlungsart den Bankeinzug wählt, ist hierfür aus objektiver Empfängersicht nicht ausreichend. Dem Buchenden fehlt hier insofern ein Erklärungsbewusstsein, also das Bewusstsein eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben, was wiederum das Bewusstsein voraussetzt, dass eine rechtsgeschäftliche Erklärung wenigstens möglicherweise erforderlich ist (vgl. BGH NJW 1968, 775, Tz. 25 in juris). Eine Willenserklärung liegt aber bei fehlendem Erklärungsbewusstsein nur dann vor, wenn sie als solche dem Erklärenden zugerechnet werden kann. Das setzt voraus, dass dieser bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Erklärung oder sein Verhalten vom Empfänger nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und der Empfänger dies auch tatsächlich so verstanden hat (BGH NJW 2002, 3629, Tz. 14 in juris; BGH NJW 1995, 953, Tz. 10 in juris; BGH NJW 1984, 2279, Tz. 22 in juris). Das ist vorliegend nicht der Fall. Ein Buchender, dem keine andere Wahl gelassen wird als eine von zwei Zahlungsmethoden zu wählen, kann nicht vermeiden, dass sein Verhalten in einer bestimmten Weise verstanden wird. Auch kann die Beklagte in dieser Konstellation das Verhalten des Buchenden nicht als Willenserklärung auffassen. Ihr muss sich vielmehr aufdrängen, dass angesichts der Selbstverständlichkeit, mit der sie im Rahmen ihrer Buchungsroutine die Zahlweise abfragt, der Großteil der Buchenden sich entweder über die Fälligkeit keine Gedanken macht oder aber annimmt, die Fälligkeit ergebe sich aus dem Gesetz bzw. den (nicht gelesenen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

cc.

Es liegt schließlich auch nicht so, dass die Beklagte lediglich im hiesigen Einzelfall gegenüber der Testperson eine unzutreffende Rechtsansicht vertreten hätte, was für die Annahme eines Verstoßes gegen § 5 UWG nicht ausreichen würde (vgl. Bornkamm in: Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 5 Rn. 7.140). Dass die sofortige Einziehung des Flugpreises der üblichen Praxis der Beklagten entspricht, ist unstrittig.

dd.

Das Vorgehen ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen, § 3 Abs. 1 UWG. Buchende, die davon ausgehen, den Flugpreis bereits unmittelbar nach der Flugbuchung zu schulden, setzen sich nicht gegen den verfrühten Bankeinzug zur Wehr. Sie treten in Vorleistung, sodass ihnen finanzielle Mittel schon ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem tragen sie das Insolvenzrisiko und begeben sich der Möglichkeit, von ihrem Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB Gebrauch zu machen.

ee.

Die nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsfahr ist gegeben. In den Fällen, in denen bereits eine Verletzungshandlung erfolgt ist, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Zuwiderhandlung erneut begangen wird (BGH GRUR 2002, 717, 719 - Vertretung der Anwalts-GmbH, Tz 22 in juris).

2. Antrag zu 2.) (Abmahnkosten)

Ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 250,00 EUR ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 UWG. Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 15. Mai 2013 abgemahnt. Der pauschalierten Höhe der Abmahnkosten ist die Beklagte nicht entgegen getreten. Der Zinsanspruch ab dem 20. Juli 2013 beruht auf § 291, § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Im Übrigen, nämlich soweit der Kläger mit seinem Antrag zu 1.) eine Verurteilung begehrt, die nicht auf die konkrete Verletzungsform beschränkt ist, ist die Berufung unbegründet. Der Beklagten kann nicht generell untersagt werden, den Flugpreis 109 Tage vor dem Flugdatum einzuziehen, weil Fallgestaltungen denkbar sind, in denen ihr daraus kein Unlauterkeitsvorwurf zu machen wäre. So verhielte es sich insbesondere, wenn sie mit einem Buchenden dessen Vorleistungspflicht im Einzelfall individualvertraglich vereinbaren würde. Darüber, ob eine solche Vereinbarung auch durch die Verwendung entsprechend ergänzter Allgemeiner Geschäftsbedingungen möglich wäre, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 S. 1 2. Alt. ZPO und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kläger mit seinem Antrag zu 1.) nur beschränkt auf die konkrete Verletzungsform durchdringt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO). Die Entscheidung folgt der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und beruht auf den besonderen Umständen des vorliegenden Falles. Ob die Praxis der Beklagten gegen § 307 BGB verstößt, war nicht entscheidungserheblich, so dass von den Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zu einer ähnlichen Fragestellung (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 4. September 2014 - 16 U 15/14 -; OLG Köln a.a.O.; OLG Celle, Urteil vom 18. Dezember 2014 - 13 U 19/14 -) nicht abgewichen wird.



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 5 U 55/14
16 O 340/13 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. ./ AIR Berlin PLC & Co. Luftverkehr KG

hat der 5. Zivilsenat des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin-Schöneberg, durch den Vorsitzenden

b e s c h l o s s e n :

- I. Das am 9. Oktober 2015 verkündete Urteil wird gemäß § 319 ZPO wie folgt berichtigt (Änderungen in Fettdruck):

1. im Tenor zu 1.)

- „1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 18. März 2014 verkündete Urteil der Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin - 16 O 340/13 - teilweise geändert:

- a) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,-- Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Komplementärin, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen bei Verbrauchern den Flugpreis 109 Tage vor dem Flugdatum einzuziehen oder einziehen zu lassen, wenn dies geschieht wie in der Anlage K1

dokumentiert und die Buchung entsprechend der Anlage B1 vorgenommen wird und die Abbuchung des Flugpreises 109 Tage vor dem Flugdatum erfolgt.

- b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,-- Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Juli 2013 zu zahlen.“**

2. in den Gründen zu A. auf Seite 13 (3. Absatz)

„Das elektronische Lastschriftverfahren ist bis sieben Tage vor Abflug für Kunden mit deutscher, österreichischer **und** niederländischer Bankverbindung für Buchungen in der Währung Euro möglich.“

- II. Der Tatbestandsberichtigungsantrag der Beklagten vom 30. November 2015 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Eine Tatbestandsberichtigung im Sinne des § 320 ZPO ist nicht veranlasst. Entgegen der Auffassung der Beklagten geben die Gründe des Urteils vom 9. Oktober 2015 den Sachverhalt nicht unzutreffend wieder, wenn es dort bei der Wiedergabe der in erster Instanz von der Beklagten vertretenen Rechtsansichten (Seite 16) heißt:

„Insbesondere käme den §§ 641, 646 BGB wegen der Besonderheiten des Flugreisevertrages, bei dem es sich nicht um einen typischen Werkvertrag handele, keine Leitbildfunktion zu.“

Die Beklagte hat erstinstanzlich nicht die Rechtsansicht vertreten, dass es sich bei dem Flugreisevertrag schon im Grundsatz nicht um einen Werkvertrag handele, wie sie es jetzt darstellen will. Sie hat auf Seite 34 ihres Schriftsatzes vom 13. September 2013 wie folgt formuliert:

„Der Luftverkehrs-Beförderungsvertrag ist nach deutschem Recht vielmehr ein reiner Werkvertrag mit dem geschuldeten Erfolg der Beförderung von einem Ort zum anderen.“